

Geschäftsordnung*¹
der Kommission Kinder- und Jugendhilfe
nach § 4 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII

(in der Fassung vom 08.12.2006, mit redaktioneller Änderung zum 22.07.2008)

§ 1

Bildung der Kommission Kinder- und Jugendhilfe

Auf der Grundlage von § 4 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII wird von den Vertragspartnern des Rahmenvertrages für das Land Baden-Württemberg die Kommission Kinder- und Jugendhilfe gebildet.

§ 2

Aufgaben der Kommission Kinder- und Jugendhilfe

- (1) Aufgabe der Kommission Kinder- und Jugendhilfe (Kommission) ist insbesondere die Auslegung, Fortentwicklung und Ergänzung des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII für das Land Baden-Württemberg. Beschlüsse der Kommission, die rahmenvertragsrelevanten oder –ändernden Charakter haben sollen, sind als solche in der Niederschrift zur Sitzung ausdrücklich zu kennzeichnen.
- (2) Die Kommission kann weitere Aufgaben übernehmen, sofern die Vertragspartner der Rahmenvereinbarung nach § 78f SGB VIII dies einvernehmlich bestimmen.
- (3) Die Kommission bildet bei Bedarf Arbeitsgruppen zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen.

§ 3

Mitglieder und Vorsitz

- (1) Die Kommission ist paritätisch mit Vertreter/innen der Leistungserbringer und der Leistungsträger im Sinne von § 78 SGB VIII besetzt. Sie besteht aus insgesamt 16 Mitgliedern. Das Landesjugendamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales ist beratendes Mitglied. Jedes Mitglied hat bis zu zwei Stellvertreter/innen.
- (2) Zur Gruppe der Leistungserbringer gehören jeweils ein/e Vertreter/in
 - der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden e.V. und Bezirksverband Württemberg e.V.
 - des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.
 - des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.
 - des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

- des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Baden-Württemberg e.V. und Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.
 - des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
 - dem Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., Vorholzstr. 3, 76137 Karlsruhe
 - des VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. Baden-Württemberg
- (3) Zur Gruppe der Leistungsträger gehören insgesamt 8 Vertreter/innen
- des Landkreistages Baden-Württemberg
 - des Städtetages Baden-Württemberg
 - des Gemeindetages Baden-Württemberg
- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder ist zeitlich nicht begrenzt.
- (5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen erhalten Auslagenersatz und Reisekosten von ihrer entsendenden Organisation nach deren Bestimmungen.
- (6) Die/der Vorsitzende sowie deren/dessen Vertreter/in wird im Wechsel zwischen Leistungserbringerseite und Leistungsträgerseite zum 01.01. eines Kalenderjahres für zwei Jahre aus der Mitte des Gremiums gewählt.
- (7) Der Verband, der die/den Vorsitzende/n stellt, kann für diesen Zeitraum eine/n weitere/n Vertreter/in mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht entsenden.
- (8) Stellvertretende Mitglieder von den im Rubrum genannten Verbänden, die nach Abs. 2 kein Mitglied entsenden, und ein stellvertretendes Mitglied des DPWV können an den Sitzungen der Kommission als Gast mit Rede- aber ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (9) Wer die Stellvertretung wahrnimmt, hat bei Verhinderung des Mitglieds dessen Rechte und Pflichten.
- (10) Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied benachrichtigt seine/n Stellvertreter/in unverzüglich und fordert sie/ihn auf, an der Sitzung teilzunehmen. Daneben ist die Geschäftsstelle zu informieren.

§ 4

Bestellung und Abberufung der Mitglieder

- (1) Die beteiligten Organisationen bestellen ihre Mitglieder und Stellvertreter/innen.
- (2) Die Bestellung des Mitgliedes und der Stellvertreter/in bedarf der Schriftform. Sie ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen und wird mit ihrem Eingang wirksam.
- (3) Die beteiligten Organisationen können ihre bestellten Mitglieder und Stellvertreter/innen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle abberufen.

§ 5 Vorbereitung und Leitung der Sitzung

- (1) Die/Der Vorsitzende der Kommission legt Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen fest. Beantragt die Gruppe der Leistungsträger oder die Gruppe der Leistungserbringer eine Sitzung unter Angabe einer Tagesordnung, hat die/der Vorsitzende die Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Einladung muß mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich zugehen. Bei Postversand ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Sie enthält die Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen; die stellvertretenden Mitglieder erhalten eine Mehrfertigung der Einladung ohne Anlagen zur Information.*²

§ 6 Sitzungsverlauf

- (1) Die/Der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Die Tagesordnung kann durch Beschluß von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Leistungserbringer oder der Leistungsträger ergänzt oder erweitert werden.
- (3) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Gäste können per Beschluß zu den Sitzungen der Kommission zugelassen werden.
- (4) Die Sitzungsteilnehmer/innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Berichterstattung gegenüber der entsendenden Organisation ist davon ausgenommen.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie enthält Angaben über
 - a) den Ort und den Tag der Sitzung,
 - b) die Namen der/des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 - c) die behandelten Gegenstände und
 - d) das Sitzungsergebnis.

Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung der Kommission zu genehmigen.

§ 7 Beratung und Entscheidung

- (1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde und neben der/dem Vorsitzenden jeweils die Hälfte der Mitglieder aus der Gruppe der Leistungserbringer und der Leistungsträger (Beteiligtengruppen) anwesend sind.

- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat die/der Vorsitzende unverzüglich zur gleichen Tagesordnung zu einer neuen Sitzung einzuladen. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Darauf ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Entschieden wird in getrennten Abstimmungen der beiden Beteiligengruppen. Das Ergebnis der Abstimmung wird in die Sitzung der Kommission eingebracht. Ein Beschluss der Kommission kommt nur bei Einvernehmen der beiden Beteiligengruppen zustande. Die/der Vorsitzende stellt das Zustandekommen eines Beschlusses fest.
- (4) Kommt ein Beschluss nicht zustande, ist die Angelegenheit auf Antrag einer der Beteiligengruppen in der nächsten Sitzung der Kommission abschließend zu beraten.
- (5) Die Entscheidungen der Kommission treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit die Kommission keinen anderen Zeitpunkt beschließt.

§ 8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Kommission wird entsprechend der Vereinbarung über eine gemeinsame Geschäftsstelle der Pflegesatzkommissionen und der Schiedsstellen für Baden-Württemberg eingerichtet, derzeit beim Kommunalverband für Jugend und Soziales.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemeinsam mit dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg in Kraft.

Fußnoten:

- *1 Sofern ein oder mehrere Verbände der Leistungserbringer den Rahmenvertrag nicht unterzeichnet, ist die Geschäftsordnung (§§ 3ff.) entsprechend zu ändern.
- *2 Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege übermittelt werden. In diesem Fall erhalten auch die Stellvertreter/innen sämtliche Unterlagen